

Satzung
der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)
vom

Aufgrund der §§ 4, 17 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.03.2018, (GVOBl. Schl.-H. S. 69), des § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 02.05.2018, (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Neumünster betreibt die Abfallentsorgung gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung).
 Die Stadt Neumünster erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Zur Stetigkeit der Gebührensätze beträgt die Kalkulationsperiode grundsätzlich drei Jahre.
 Bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie z. B. Kostenentwicklung oder Systemumstellungen, kann hiervon abgewichen werden.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren für Restabfälle (Graue Tonne) und für Bioabfälle (Grüne Tonne) werden nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter sowie unter Berücksichtigung des Entsorgungsgebietes (§ 13 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) als Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf die Überlassung des Abfallbehälters folgt, für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe der Jahresgebühr. In Folgejahren entsteht die volle Gebühr zu Beginn des jeweiligen Jahres. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gebühr führen, ohne dass ein neuer Abfallbehälter überlassen werden muss.
- (2) Soweit eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern gem. § 11 Abs. 9 Abfallwirtschaftssatzung stattfindet, sind die im Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren von jeder/jedem Gebührenpflichtigen zu zahlen. Für weitere, nicht gemeinsam genutzte Behälter gelten die Tarife nach Ziffer 1.2 der Anlage der Satzung.
- (3) Die Benutzungsgebühren für eine Sonderleerung (§ 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung) werden nach Maßgabe des jeweiligen Abfallbehälters erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung bei den Sammelstellen werden nach der Abfallmenge erhoben.
 Soweit der jeweilige Abfall in gebührenpflichtigen Abfallsäcken (§ 11 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) abgegeben wird, fallen keine gesonderten Gebühren an.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Abfallsäcke werden pro Abfallsack erhoben.
- (6) Für die Auslieferung zusätzlicher Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Abholung nicht mehr benötigter Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Umstellung des Leerungsrhythmus und für den Wechsel der Gefäßgröße erhebt die Stadt eine Bearbeitungsgebühr zur Abdeckung des besonderen Verwaltungs- und

Transportaufwandes. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallgefäße auf einem Grundstück und für deren Rückgabe bei Beendigung der Anschlusspflicht oder bei Wechsel der/des Gebührenpflichtigen.

- (7) Stellt die Stadt die Behälter auf entsprechenden Antrag im Entsorgungsgebiet B zur Leerung am Straßenrand bereit, erhöht sich die Benutzungsgebühr auf die entsprechende Gebühr des Entsorgungsgebietes A. Bei Bereitstellung der Behälter zur Leerung am Straßenrand durch die Stadt werden bei einer Entfernung vom Standplatz zum Straßenrand von über 15 m und/oder beim Vorhandensein von mindestens 2 Stufen Zuschläge erhoben. Führt der Transportweg über öffentliche Flächen (Bürgersteige, Radwege, Straßenbegleitgrün), wird dieser nur mit bis zu 6 m berücksichtigt.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Systemabfuhr sowie die Sonderleerungen sind die Eigentümerin/der Eigentümer oder die Wohnungs- oder Teileigentümerin/der Wohnungs- oder Teileigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner.
- (2) Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenpflichtig für die Abfallentsorgung bei den Sammelstellen ist diejenige Person, die den Abfall dort abgibt.
- (4) Gebührenpflichtig für die Abfallsäcke ist diejenige Person, die diese erwirbt.
- (5) Gebührenpflichtig für die Sperrmüllabfuhr ist diejenige Person, die die Abholung beauftragt.
- (6) Abweichend von Absatz 1 ist für die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 5 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung sowie für verbotswidrig abgelagerte Abfälle gemäß § 5 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung die Abfallbesitzerin und/oder der Abfallbesitzer gebührenpflichtig.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Systemabfuhr

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr für die Systemabfuhr beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Anmeldung zur Abfallentsorgung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallentsorgung abgemeldet wurde.
- (2) Änderungen im Umfang der Abfallentsorgung können aufgrund eines Änderungsantrages oder einer Änderung von Amts wegen berücksichtigt werden. Sie bewirken eine Gebührenänderung vom Ersten des Monats an, der auf den Änderungsantrag oder die Änderung von Amts wegen folgt. Eine Änderung von Amts wegen kann auch eine An- bzw. Abmeldung umfassen. An- und Abmeldung sowie Anträge auf Änderung im Umfang der Abfallentsorgung müssen bis zum 25. des Monats bei der Stadt Neumünster eingehen, damit sie vom folgenden Monat an berücksichtigt werden können.
- (3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Bestand der Abfallbehälter auf dem Grundstück regelmäßig zu kontrollieren und überzählige Behälter unverzüglich abzumelden und deren Abholung zu beantragen oder diese anzumelden, sofern sie auf dem Grundstück verbleiben sollen. Stellt die Stadt fest, dass auf dem Grundstück Abfallbehälter vorhanden sind, die nicht angemeldet sind, ist sie berechtigt, eine Anmeldung von Amts wegen auch rückwirkend für den Zeitpunkt vorzunehmen, seit dem sich die Abfallbehälter auf dem Grundstück befinden.
- (4) Konnte die Abfallentsorgung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der Gebühr, es sei denn, dass die Unterbrechung länger als einen Monat gedauert hat. In diesem Falle wird die anteilige Gebühr erstattet, die auf den Unterbrechungszeitraum entfällt.

Unterbleibt die Abfallentsorgung aus Gründen, die die/der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

- (5) Die Jahresgebühr für die zusätzlichen Bioabfallbehälter verringert sich bei der Sommertonne (Saisonbioabfallbehälter) auf 7/12 der Jahresgebühr (auf volle Euro gerundet) für den Zeitraum, in dem die Behälter geleert werden (April bis Oktober). Es sind nur An- und Abmeldungen zum ersten eines Monats möglich. Die alleinige Nutzung einer Sommertonne ersetzt nicht die dauerhafte Bereitstellung eines Bioabfallbehälters, da mit der Sommertonne Mehrmengen im Sommerhalbjahr aufgenommen werden sollen. Für die/den Anschlussnehmerin/Anschlussnehmer gelten bei alleiniger Aufstellung der Sommertonne ohne dauerhafte Aufstellung eines Bioabfallbehälters bei der Ermittlung des Gebührentarifs für den Restabfallbehälter die Ziffern 1.1.16 bis 1.1.23 der Anlage dieser Satzung, so dass sie/er als Eigenkompostiererin/Eigenkompostierer behandelt wird.
- (6) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin im Laufe des Kalenderjahres hat der neue Gebührenschuldner/die neue Gebührenschuldnerin die anteilige Jahresgebühr ab dem Monat zu zahlen, der auf den Wechsel folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Gebührenschuldner/die bisherige Gebührenschuldnerin verpflichtet. Der zu viel gezahlte Anteil der Jahresgebühr wird ihm/ihr erstattet.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Systemabfuhr werden durch einen schriftlichen Bescheid jeweils für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Grundstücksgebühren erhoben werden.
- (2) Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Festgesetzte Beträge bis zu 15,00 Euro werden am 15.08. des Jahres und Gesamtjahresbeträge bis zu 30,00 Euro je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig. Die Gebühren für die Sommertonne (Saisonbehälter für Bioabfälle) werden abweichend von den vorstehenden Regelungen jeweils am 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig.
- (3) Abweichend davon können die festgesetzten Gebühren auf einen entsprechenden Antrag hin mit Zustimmung der Stadt Neumünster am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Zuviel entrichtete Gebühren werden mit Bekanntgabe des Erstattungsbescheides erstattet.
- (5) Die Gebühren für eine Sonderleerung (§ 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung) sowie für die Auslieferung zusätzlicher oder die Abholung nicht mehr benötigter Abfallgefäße, für die Umstellung des Leerungsrhythmus und für den Wechsel der Gefäßgröße (§ 2 Abs. 6 Abfallgebührensatzung) entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung und werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Gebühren für die Abfallentsorgung bei den Sammelstellen entstehen mit der Annahme der jeweiligen Abfälle und werden gleichzeitig fällig.
- (7) Die Gebühren für die Abfallsäcke entstehen mit deren Überlassung und werden gleichzeitig fällig.

§ 6 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der/des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Stadt Neumünster -Fachdienst Haushalt und Finanzen / Steuern und Abgaben-, zulässig:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen;
- b) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung einer/eines evtl. früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen;

c) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten.

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) der/des Gebührenpflichtigen;
- b) aus dem Einwohnermelderegister;
- c) aus den Grundbuchakten;
- d) aus den Akten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein;
- e) aus den Akten des Finanzamtes;
- f) aus dem Vereinsregister;
- g) aus dem Handelsregister;
- h) aus der Handwerksrolle der Industrie- und Handelskammer;
- i) aus dem Gewerberegister des Fachdienstes Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung;
- j) aus den Akten des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster;
- k) aus den Akten des Fachdienstes Umwelt und Bauaufsicht der Stadt Neumünster.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 4 Abs. 5 sowie die Ziffern 1.1.16 bis 1.1.23 und Ziffer 6 der Anlage zur Abfallgebührensatzung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. "§ 4 Abs. 5 sowie die Ziffern 1.1.16, 1.1.17, 6 und 7 der Anlage zur Abfallgebührensatzung der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 05.04.2018 werden insoweit ersetzt und treten gleichzeitig außer Kraft. Die (neu gefassten) Ziffern 1.1.16 und 1.1.17 der Anlage zur Abfallgebührensatzung dieser Satzung treten mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.
- (2) Soweit Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, dürfen Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem Satzungsrecht der Abfallgebührensatzung vom 05.04.2018. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der ersetzten (alten) Satzungsregelung anzustellen.
- (3) Mit Ablauf des 31.12.2018 tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 05.04.2018 außer Kraft.

Neumünster, den

Dr. Taurus
Oberbürgermeister

Anlage zur Abfallgebührensatzung

Gebührentarif

1. Systemabfuhr (§ 3 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung)

1.1 System „Graue und Grüne Tonne“ (Rest- und Bioabfälle)

		jährliche Benutzungsgebühr		
	Fassungsvermögen	Leerung	Entsorgungsgebiet A*	Entsorgungsgebiet B**
1.1.1	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 60 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	103,00 Euro	95,00 Euro
1.1.2	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	135,00 Euro	125,00 Euro
1.1.3	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	206,00 Euro	191,00 Euro
1.1.4	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	287,00 Euro	270,00 Euro
1.1.5	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	1.070,00 Euro	1.066,00 Euro
1.1.6	Bioabfall 60 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich wöchentlich	1.708,00 Euro	1.704,00 Euro
1.1.7	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 60 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	132,00 Euro	123,00 Euro
1.1.8	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 4-wöchentlich	164,00 Euro	153,00 Euro
1.1.9	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	235,00 Euro	219,00 Euro
1.1.10	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	316,00 Euro	298,00 Euro
1.1.11	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich 2-wöchentlich	1.099,00 Euro	1.094,00 Euro
1.1.12	Bioabfall 120 Liter und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich wöchentlich	1.737,00 Euro	1.732,00 Euro

Gemeinsame Nutzung einer oder mehrerer Behältereinheit/-en

1.1.16	Restabfall 120 Liter gemeinsame Nutzung mit Nachbarn (bei Eigenkompostierung)	4-wöchentlich	73,00 Euro	67,00 Euro
1.1.17	Restabfall 120 Liter gemeinsame Nutzung mit Nachbarn (bei Eigenkompostierung)	2-wöchentlich	109,00 Euro	100,00 Euro

Nutzung Restabfallbehälter ohne Bioabfallbehälter („Eigenkompostierer“)

1.1.18	Restabfall 60 Liter	4-wöchentlich	77,00 Euro	70,00 Euro
1.1.19	Restabfall 120 Liter	4-wöchentlich	109,00 Euro	100,00 Euro
1.1.20	Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich	180,00 Euro	166,00 Euro
1.1.21	Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich	261,00 Euro	245,00 Euro
1.1.22	Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich	1.044,00 Euro	1.041,00 Euro
1.1.23	Restabfall 1.100 Liter	wöchentlich	1.682,00 Euro	1.679,00 Euro

1.2 Zusatzbehälter (Rest- und Bioabfälle)

Fassungsvermögen	Leerung		Entsorgungsgebiet	
			A*	B**
1.2.1	Restabfall 60 Liter	4-wöchentlich	57,00 Euro	53,00 Euro
1.2.2	Restabfall 120 Liter	4-wöchentlich	89,00 Euro	83,00 Euro
1.2.3	Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich	160,00 Euro	149,00 Euro
1.2.4	Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich	241,00 Euro	228,00 Euro
1.2.5	Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich	1.024,00 Euro	1.024,00 Euro
1.2.6	Restabfall 1.100 Liter	wöchentlich	1.662,00 Euro	1.662,00 Euro
1.2.7	Bioabfall 60 Liter	2-wöchentlich	46,00 Euro	42,00 Euro
1.2.8	Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich	75,00 Euro	70,00 Euro

1.3 Sommertonne (Saisonbehälter für Bioabfälle)

Fassungsvermögen	Leerung	Entsorgungsgebiet	
		A*	B**
Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich	44,00 Euro	41,00 Euro

Leerung vom 01.04. bis zum 31.10. Der Behälter verbleibt das ganze Jahr auf dem Grundstück. Die Gebühren werden nur von April bis Oktober erhoben. Die dargestellte Gebühr ist bereits die auf 7/12 der Jahresgebühr gemäß § 4 Abs. 5 reduzierte Gebühr (auf volle Euro gerundet).

1.4 System „Blaue Tonne“ (Papier, Pappe, Kartonagen)

Fassungsvermögen	Leerung	Entsorgungsgebiet		
		A*	B**	
1.4.1	PPK 120 Liter	4-wöchentlich	0,00 Euro	0,00 Euro
1.4.2	PPK 240 Liter	4-wöchentlich	0,00 Euro	0,00 Euro
1.4.3	PPK 1.100 Liter	4-wöchentlich	0,00 Euro	0,00 Euro

* Gefäße werden durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des TBZ vom Grundstück geholt und nach der Leerung wieder zurück gestellt.

** Gefäße sind von der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer am Straßenrand zur Leerung bereit zu stellen. 1.5 Transportzuschläge (§ 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung)

1.5 Transportzuschläge (§ 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung)

1.5.1	Transportzuschlag > 15 m und/oder 2 Stufen für Behälter bis 120 Liter je Leerung	1,86 Euro
1.5.2	Transportzuschlag > 15 m und/oder 2 Stufen für 240 Liter Behälter je Leerung	2,31 Euro
1.5.3	Transportzuschlag > 15 m für 1.100 Liter Behälter je Leerung	3,38 Euro
1.5.4	Transportzuschlag > 30 m und/oder 10 Stufen für Behälter bis 120 Liter je Leerung	2,31 Euro
1.5.5	Transportzuschlag > 30 m und/oder 10 Stufen für 240 Liter Behälter je Leerung	2,76 Euro
1.5.6	Transportzuschlag > 30 m für 1.100 Liter Behälter je Leerung	6,30 Euro

Führt der Transportweg über öffentliche Flächen (Bürgersteige, Radwege, Straßenbegleitgrün) wird dieser nur mit bis zu 6 m berücksichtigt.

2. Sonderleerungen (§ 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung)

Die Gebühr für eine Sonderleerung gemäß § 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung beträgt 10 % der für den jeweiligen Abfallbehälter als Zusatzbehälter gemäß Ziffer 1.2 anfallenden Jahresgebühr. Maßgebend ist die Jahresgebühr bei einer zweiwöchentlichen Leerung, bei dem 60-Liter-Restabfallbehälter die Jahresgebühr der vierwöchentlichen Leerung. Für eine Sonderleerung der PPK-Behälter wird eine Gebühr entsprechend der Sätze 1 und 2 erhoben, wobei die Gebühr für einen Restabfallbehälter in gleicher Größe bei einer zweiwöchentlichen Leerung zu Grunde gelegt wird.

3. Abfallannahme bei den Sammelstellen (§ 18 und Anlage 3 der Abfallwirtschaftssatzung)

Gebühr je PKW-Kofferraum bis zu 300 Liter

3.1	Restabfälle	8,00 Euro
3.2	unbelasteter mineralischer Bauschutt aus privaten Haushalten	3,00 Euro
3.3	Baumischabfall aus privaten Haushalten	8,00 Euro
3.4	Bioabfälle	3,00 Euro
3.5	Laub vom 15.09. bis zum 21.12.	kostenfrei

4. Abfallsäcke (§ 11 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung)

Gebühr je Abfallsack

4.1	für Restabfälle à 70 Liter	3,00 Euro
4.2	für Bioabfälle à 70 Liter	2,50 Euro

5. Sperrmüll (§16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung)

5.1	Die Gebühr für eine zusätzliche Sperrmüllabfuhr beträgt	40,00 Euro
5.2	Die Gebühr für zusätzliche bis zu 30 Gegenstände beträgt	40,00 Euro

6. Bearbeitungsgebühr

für die Auslieferung zusätzlicher Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Abholung nicht mehr benötigter Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Umstellung des Leerungsrhythmus und für den Wechsel der Gefäßgröße (§ 2 Abs. 6 Abfallgebührensatzung).

15,00 Euro